

### III. Abschnitt: Die Organisation des Staates.

#### I. Kapitel: Der Senat.

#### A Die Wahl in den Senat und der Austritt aus demselben.

##### § 11. Die Wahl in den Senat.

##### I. Mitgliederzahl, Wählbarkeit.

Vor 1849 bestand der Senat aus 4 Bürgermeistern und 24 Ratsherren. Die Verfassung von 1849, welche dem Senat seine richterlichen Funktionen nahm, setzte die Zahl auf 16 einschließlich der beiden Bürgermeister fest und bestimmte, daß 8 Mitglieder dem Gelehrtenstande angehören müßten, darunter 5 Rechtsgelehrte; unter den übrigen 8, die dem Gelehrtenstande nicht angehören durften, mußten wenigstens 5 Kaufleute sein (Art. 19).

Die Verfassung von 1854 erhöhte die Zahl wieder auf 18 Mitglieder, von denen wenigstens 10 dem Stande der Rechtsgelehrten angehören und mindestens 4 Kaufleute sein mußten. So bestimmt auch heute die Verfassung (§ 21); nur ist hinzugefügt:\*) „Durch Gesetz kann die Zahl der Mitglieder auf 17 oder 16 herabgesetzt werden. In ersterem Falle brauchen nur 4, im letzteren Falle nur 3 Mitglieder Kaufleute zu sein.“ Durch Gesetz vom 1. Juni 1884 (S. 83) erfolgt gleichzeitig die Herabsetzung auf 16.

\*) Durch Verfassungsänderung vom 1. Juni 1884 (S. 83). Bisher war durch Gesetz vom 1. Dezember 1878 (S. 213) in gleicher Weise die Herabsetzung auf 17 zugelassen und erfolgt. — Eine Anregung des Senats, die Zahl weiter zu vermindern, dafür höhere Beamtenstellen für einzelne Verwaltungszweige zu schaffen, von der Bürgerschaft abgelehnt (Verhandlung 1898 S. 187, 193).